

Informationen zu der Fachschule für Sozialwesen in Teilzeit

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Träger sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Einrichtungen, sehr geehrte Anleiterinnen und Anleiter,

Wir danken Ihnen sehr für die Kooperation bei der Ausbildung qualifizierter sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Fachkräfte.

Dieses Schreiben fasst zunächst wichtige Informationen über die Verordnung zur Ausbildung an Fachschulen für Sozialwesen für Sie zusammen:

Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (vom 23. Juli 2013, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018).

Grundsätzlich gliedert sich die Ausbildung an den Fachschulen für Sozialwesen in theoretische- und fachpraktische Ausbildungsabschnitte: Die überwiegend fachschulische Ausbildung von zwei Jahren wird mit einer theoretischen Prüfung, die Ausbildung im Berufspraktikum mit der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung abgeschlossen.

Abweichend von der Vollzeitform kann die fachschulische Ausbildung auf vier Schuljahre verteilt werden (Teilzeitform), unter Gewährleistung der Stundenanteile (2400 Stunden). D.h. die zwei Schuljahre der theoretischen Ausbildung werden auf 3 Jahre verteilt, darauf folgt das Berufspraktikum.

Da die Organisationsform Teilzeit nach der theoretischen Ausbildung ein Berufspraktikum vorsieht, ist diese Form grundsätzlich anders strukturiert als die praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA).

Die Verordnung für die Fachschule für Sozialwesen sieht vor, dass die Gesamtstundenzahl laut Stundentafel 2400 Unterrichtsstunden beinhaltet.

(Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (vom 23. Juli 2013, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134), Anlage 2a. Stundentafel).

Die Unterrichtsstunden sind gekoppelt an die staatliche Anerkennung. Wir als Schule möchten alles ermöglichen, dass die Studierenden eine qualitativ hochwertige theoretische Ausbildung erhalten können.

Im Zuge dessen erhöhen wir die Unterrichtsstunden in den Teilzeitklassen auf insg. 20 Unterrichtsstunden und intensivieren den Dialog und somit die Zusammenarbeit mit den Praxisstellen.

Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung (Praktikums) im Verlauf der Ausbildung

Auszüge aus der Verordnung (Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134))

§6 (4) Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung in mindestens zwei Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung abzuleisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Die Praktika sind von den Lehrkräften des beruflichen Lernbereichs vorzubereiten, zu betreuen und zu beurteilen. Dies gilt auch für (...) die Teilzeitform.

Das Praktikum ist wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Deshalb möchten wir Sie bitten, den Studierenden die Möglichkeit geben...

- an vielen Inhalten und Zielen der sozialpädagogischen Arbeit in Ihrer Einrichtung teilhaben zu lassen (auch gruppenübergreifend),
- ihnen vielfältige praktische Erfahrungen zu ermöglichen, d.h. sich im geschützten Rahmen auszuprobieren zu können und alternative Wege zu probieren
- ihnen Rahmenbedingungen und organisatorische Abläufe zu erklären
- Reflexionsgespräche durchzuführen.

Die Praxisanleitung beinhaltet **kontinuierliche Anleitungsgespräche und praktische Anleitung**.

Diese umfasst sowohl teilnehmende Beobachtungen durch die Anleiter*in als auch die gemeinsame Arbeit von Anleiter*in und Praktikant*in – möglichst in einer Gruppe. Darüber hinaus ist die Arbeit mit einem (individuellen) Ausbildungsplan von großer Bedeutung:

1. Ebene (Orientierungsphase):

Den Praktikant*innen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Einrichtung (Gruppe, aber auch gesamte Einrichtung) zu orientieren. Dazu gehört:

die Struktur der Einrichtung, die Besonderheiten, das Konzept, gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Teamprozesse etc.

2. Ebene (Erprobung):

Innerhalb dieser Ebene sollte das eigene pädagogische Handeln explizit begründet und reflektiert werden. Eigene Ideen (kleine Angebote/Aktivitäten) für einzelne Kinder/Klienten/Gruppen sollten situationsorientiert geplant und durchgeführt werden. Die zuständigen Anleiter*innen begleiten den Prozess je nach Bedarf und Absprache. Die Bereitschaft Verantwortung für einzelne Bereiche zu übernehmen sollte sich entwickeln. Zudem ist die Absprache im Team und die dazugehörige Integration ein weiterer zentraler Schwerpunkt.

3. Ebene (Verantwortungsübernahme):

Die Praktikant*in übernimmt zunehmend eigenverantwortliches Arbeiten, hierzu gehören kleinere Aktivitäten und Angebote im alltäglichen Geschehen, wie auch größere Bildungsangebote und Projekte. Das Interesse an übergeordneten Themen sollte deutlich werden und die Bereitschaft, sich in neue Themen einzuarbeiten.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE PROFESSIONELLE BEGLEITUNG DER STUDIERENDEN AM LERNORT PRAXIS

- Praxisanleiter/innen sollten folgende Qualifikationen aufweisen:
Erzieher/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin,
Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin
- Praxisanleiter/in sollte in der gleichen Gruppe eingesetzt sein und an beiden Tagen anwesend sein
- ein/e Vertreter/in sollte benannt werden
- wöchentliche Gespräche sollten möglichst im Dienstplan festgelegt werden



Aufgaben seitens der Fachschule:

Die Praktika sind von den Lehrkräften vorzubereiten, zu betreuen und zu beurteilen:

- Bedeutung des Fachs „Mentoring“
- Entwicklung eines Beurteilungsbogens für die fachpraktische Ausbildung
- Vorbereitung von halbjährigen Anleiter*innentreffen
- Aufgabenstellungen aus ausgewählten Aufgabenfeldern, die in der Praxis ausgeführt werden